

# Niederschrift

über die 2. Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am Donnerstag, den 16.04.2015, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses (1. Stock, Zi.Nr. 100), Ullasstr. 22.

---

## **Anwesend:**

### Vorsitzender

Bisping, Benedikt

---

### Ausschussmitglieder

Deuerlein, Rainer

---

Maschler, Norbert

---

Sopolidis, Nikos

---

Weber, Manfred

---

Auernheimer, Johannes

---

Auernheimer, Jutta bis 22.00 Uhr

---

Schweikert, Georg

---

Eryazici, Ahmet

---

Raile, Sabine

---

Vogel, Erika

---

Lang, Thomas

---

Seitz, Martin Dr.

---

Herrmann, Karl-Heinz

---

### von der Verwaltung

Donhauser, Dieter

---

Schriefer, Roland

---

Taubmann, Udo

---

Wallner, Benjamin

---

Wamser, Karin

---

### Schriftführer

Wörner, Thomas

---

Schmidt, Hans

---

ab 19.42 Uhr, TOP Ö 4

---

## **Entschuldigt:**

---

Vorsitzender eröffnet die Sitzung und begrüßt die Damen und Herren des Kultur- und Sportausschusses, die Zuhörer und die Mitglieder der Verwaltung zur 2. Sitzung in diesem Jahr. Die Einladung ist fristgerecht ergangen. Mit dem Inhalt der Tagesordnung besteht Einverständnis. Das Gremium ist beschlussfähig.

Die Tagesordnungspunkte 8. (Freiwillige Feuerwehr Schönberg e. V.) und 9. (TSV Lauf e. V.) wurden einstimmig vor den Tagesordnungspunkt 7. (700. Geburtstag Kaiser Karl IV.) vorgezogen.

## ÖFFENTLICH

### **1 Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung 2014 des Kultur- und Sportausschusses vom 04.12.2014**

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0**

### **2 Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung 2015 des Kultur- und Sportausschusses vom 12.02.2015**

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0**

### **3 Kunigundenfest 2015 mit Festlegung des Mottos**

Herr Donhauser informiert darüber, dass der „Spielmannszug des TSV Lauf e. V. Das Original“ ab dem Jahr 2016 als Festkapelle am Festzug teilnehmen wird. Die Kosten für die Sanitätsbetreuung durch das BRK und den ASB werden voraussichtlich deutlich steigen. Dies teilten beide Organisationen schriftlich mit. Für das Kunigundenfest liegt eine Kostenkalkulation von rund 3.400 € vor.

#### **Beschluss:**

Der Kultur- und Sportausschuss beschließt, das Motto für das 208. Kunigundenfest 2015 thematisch auf

**„Anders und doch gleich“**

festzulegen.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0**

### **4 Altstadtfest Lauf - Vergaben und Vergabebedingungen 2016 und 2017**

#### **Beschluss:**

Der Kultur- und Sportausschuss nimmt die Ausführungen zur und die Vergabe der Altstadt-feste 2016 bis 2020 zur Kenntnis.

Der Kultur- und Sportausschuss beschließt, die Ausrichtung des Altstadtfestes in Abänderung bzw. Ergänzung des Beschlusses vom 27.06.2013 wie folgt zu regeln:

- die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den Kosten, die zur Sicherung des Altstadtfestes notwendig sind (insbesondere für Rettungswachen und Sicherheitsdienste), wobei der Anteil der Vereine auf maximal 6.000,00 EURO begrenzt wird
- bei einer „Notvergabe“ (max. 3 Jahre im Voraus) erhält der Verein den Zuschlag, der sich als erster Verein schriftlich für diese Ausrichtung bewirbt
- die sonstigen Beschlüsse bleiben bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen      Ja: 15    Nein: 0**

## **5      Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Lauf a.d. Pegnitz**

### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses empfehlen folgende Änderungssatzung für die Gebührensatzung der Stadtbücherei Lauf a.d. Pegnitz dem Stadtratsgremium zur Beschlussfassung.

Die Verwaltung wird mit der umgehenden Umsetzung der Satzungsänderung beauftragt.

## **Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Lauf a.d. Pegnitz**

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBI S. 70) folgende

### **Änderungssatzung** vom (Ausfertigungsdatum)

§ 1      § 5 Versäumnisgebühr wird in Abs. 1 Buchstaben a und b wie folgt geändert:  
„ a) für Bücher und Zeitschriften 3,00 Euro je angefangener Tag  
b) für Compact-Discs, DVD, CD-ROMs und Lehrprogramme 3,00 Euro pro Tag.“

§ 2      Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den (Ausfertigungsdatum)  
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister

**Abstimmung: einstimmig abgelehnt      Ja: 0    Nein:15**

## **Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Lauf a.d. Pegnitz**

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBI S. 70) folgende

### **Änderungssatzung** vom (Ausfertigungsdatum)

§ 1      § 5 Versäumnisgebühr wird in Abs. 1 Buchstaben a und b wie folgt geändert:  
„a) für Bücher und Zeitschriften 2,00 Euro je angefangener Woche  
b) für Compact-Discs, DVD, CD-ROMs und Lehrprogramme 2,00 Euro pro Tag.“

§ 2 Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den (Ausfertigungsdatum)  
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister

**Abstimmung: einstimmig beschlossen      Ja: 15 Nein: 0**

## **6 Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz - Änderung der Gebührensatzung**

### **Beschluss:**

Der Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, die Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz, mit Wirkung vom 1. September 2015, wie folgt neu zu fassen.



# Gebührensatzung

## für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz

vom 4. Mai 2015

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBL S. 70) folgende

### G e b ü h r e n s a t z u n g

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erhebt für die Benutzung und den Besuch der Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Nutzung der Sing und Musikschule oder durch Leistungen für einen Schüler Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht die Regelung des § 2 Abs. 3 dieser Satzung greift.

- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule ist für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Für Gemeindeangehörige anderer Kommunen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4, soweit nicht in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Der Besuch der Ensemblefächer für Schüler mit Instrumental- oder Vokalunterricht ist gebührenfrei.

## **§ 2 Schulgeld**

- (1) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr jährlich 240,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (2) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:

a) für Einzelunterricht über 45 Minuten	1.116,00 €
b) für Einzelunterricht über 30 Minuten	756,00 €
c) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	456,00 €
d) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	588,00 €
e) für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	396,00 €
f) für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	312,00 €
g) für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht	312,00 €
- (3) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr jährlich 276,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (4) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:

a) für Einzelunterricht über 45 Minuten	1.284,00 €
b) für Einzelunterricht über 30 Minuten	876,00 €
c) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	528,00 €
d) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	672,00 €
e) für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	456,00 €
f) für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	360,00 €
g) für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht	360,00 €
- (5) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

## **§ 3 Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Einrichtungen**

- (1) Es besteht für Einrichtungen die Möglichkeit, Unterrichtsstunden der Musikschule in der Einrichtung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Zeitkapazität der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule wird den Einrichtungen für eine Gebühr in Höhe von 57,00 € pro Unterrichtsstunde angeboten.
- (3) Eine Abrechnung erfolgt zum Schuljahresende.

- (4) Alle weiteren Regelungen werden in einer gesonderten Vereinbarung mit der Einrichtung festgehalten.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei der Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule durch Einrichtungen ist die jeweilige Einrichtung zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass des Gebührenbescheides.
- (2) Das Jahresschulgeld bezieht sich auf das Schuljahr. Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten.
- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtsmonat bis zum Schuljahresende.
- (4) Die Monatsraten sind am ersten Tag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.

#### **§ 6 Förderung, Ermäßigung**

- (1) Begabtenförderung

Für außergewöhnlich leistungsstarke Schüler kann der Unterricht um bis zu einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten unentgeltlich verlängert werden.

- (2) Soziale Ermäßigung

Bei sozialer Bedürftigkeit kann auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 15% bis 50% der Gebühr. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu 100% erlassen werden.

- (3) Familienermäßigung

Erhalten mehrere Schüler einer Familie Musikschulunterricht, so erhält

- der Schüler, für dessen Unterricht der höchste Gebührensatz anfällt, keine Ermäßigung
- der Schüler, für dessen Unterricht der zweithöchste Gebührensatz anfällt, 20% des maßgeblichen Gebührensatzes
- der Schüler für dessen Unterricht der dritthöchste Gebührensatz anfällt, 50% des maßgeblichen Gebührensatzes und

· ab jedem weiteren Schüler 100% des maßgeblichen Gebührensatzes.

Dabei wird jeweils nur ein Unterricht pro Schüler berücksichtigt.

#### (4) Mehrfächerermäßigung

Schüler, die Musikschulunterricht in mehreren Instrumental- oder Vokalfächern erhalten, zahlen für das Instrumentalfach mit der höchsten Gebühr den vollen Betrag, alle weiteren Fächer können um 25% ermäßigt werden.

(5) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7**

#### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig. Der Grund des Ausscheidens ist glaubhaft zu machen und schriftlich anzuzeigen. Hat der Schüler das Ausscheiden nicht zu vertreten, so ist das Schulgeld nur bis zum Ablauf des Monats der schriftlichen Anzeige zu bezahlen.

### **§ 8**

#### **Ausfall**

Bei Dienstunfähigkeit des Lehrers oder Krankheit eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung der Unterrichtsstunden. Fällt in diesen Fällen der Unterricht an vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden aus, wird eine Monatsrate des Schulgeldes erstattet. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt haben. Im Übrigen wird Schulgeld nicht erstattet.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz vom 23. Februar 1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Juni 2010 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 4. Mai 2015  
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister

**Abstimmung: mehrheitlich beschlossen      Ja: 12    Nein: 3**

## **7 Freiwillige Feuerwehr Schönberg e.V.: Antrag auf einen Investitionszuschuss**

### **Beschluss:**

Der Kultur- und Sportausschuss Stadtrat beschließt, der FFW Schönberg e.V. für den Ausbau der Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus gemäß der Richtlinien einen einmaligen pauschalen Investitionszuschuss i. H. v. 24.317,82 Euro zu gewähren.

Die erforderlichen Mittel sind unter HHSt 1.5500.9880 in einem der nächsten Haushalte zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0**

## **8 TSV Lauf e.V.: Antrag auf einen Investitionszuschuss für eine Ballwurfmaschine (Badminton)**

### **Beschluss:**

Der Kultur- und Sportausschuss beschließt, dem TSV Lauf e.V. für die Anschaffung einer Ballwurfmaschine für die Badminton-Abteilung einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 10 v. Hundert der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch insgesamt 100,00 €, zu gewähren.

Die erforderlichen Mittel werden unter der HHSt 1. 5500.9880 im nächstmöglichen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0**

## **9 700. Geburtstag Kaiser Karl IV. mit Bayerisch-Tschechischer Landesausstellung im Jahr 2016; - Vorstellung der Planungen des Begleitprogramms - Antrag des Stadtratsmitglieds Herrn Georg Schweikert zu den Veranstaltungen zum Jubiläum 2016**

Herr Zweiter Bürgermeister Maschler gibt zu bedenken, dass bei Durchführung aller vorgestellten Veranstaltungen auf die Stadt Lauf vermutlich Kosten bis zu einer halben Million Euro zukommen könnten. Er bittet, vor einer Beauftragung konkreter Veranstaltungen, um eine detailliertere Aufstellung vor allem der Kosten. Ebenfalls gibt er zu bedenken, dass bei der Veranstaltung mit der Sparkasse Nürnberg sehr viel Eigenleistung bei der Stadt verbleibt.

Herr Wallner führt an, dass sich derzeit noch keine Aussage zu den Kosten und Fördermöglichkeiten treffen lässt. Dies wird jedoch für die kommenden Sitzungen ausgearbeitet, nachdem der Kultur- und Sportausschuss über die vorgetragene Grundlage entschieden hat.

Der Vorsitzende ergänzt, dass sich der Landkreis bereits signalisiert hat, die touristische Organisation zu übernehmen. Für alle Veranstaltungen soll ein gemeinsames Budget eingerichtet werden, um einen Gesamtüberblick über die Kosten zu erhalten. Die einzelnen Veranstaltungen werden durch den Stadtrat oder den Kultur- und Sportausschuss beschlossen.

Das angesprochene Konzert wird die Stadt Lauf nicht ausrichten, da dies für eine Stadt nicht darstellbar ist. Hier soll die Sparkasse als Ausrichter auftreten.

Herr Dritter Bürgermeister Lang bittet darum, alle an den Planungen Beteiligten immer umgehend über den aktuellen Planungsstand und die vom Gremium genehmigten Veranstaltungen zu informieren. Weiter gibt er zu bedenken, dass gerade im Hinblick auf anstehende Großprojekte ein sinnvoll gefasster Kostenrahmen nicht überschritten werden darf. Die mögliche entstehende Infrastruktur soll möglichst so geplant werden, dass sie auch zukünftig genutzt werden kann. Die Einbeziehung der städtischen Einrichtungen (Bücherei, Musikschule, Stadtarchiv, etc.) hält er für wünschenswert. Ein sportlich geprägter Tag (z. B. mittelalterliches Sportfest) wäre ebenfalls eine gute Idee.

Herr Wallner erläutert, dass bei den Planungen durch die Stadt der Schwerpunkt bei der Kulturnacht, den Veranstaltungen des Stadtarchivs und das Burgfest stehen sollte, da sich eine Organisation aller vorgestellten Veranstaltungen durch die Stadt personell nicht abbilden lässt. Es sind jedoch alle bisher Beteiligten (z. B. Vereine) dazu eingeladen eigene Veranstaltungen durchzuführen. Diese können durchaus von der Stadt unterstützt werden.

Frau Vogel und Frau Raile sehen die Notwendigkeit einer personellen Verstärkung bei der Stadt, um die vorgestellten Veranstaltungen ordnungsgemäß durchführen zu können.

Herr Erster Bürgermeister Bisping erwidert, dass eine Stellenmehrung bisher nicht vorgesehen ist. Herr Schweikert fügt hinzu, dass sich mit rechtzeitiger Planung die Veranstaltungen durchaus darstellen lassen.

Herr Dr. Seitz stellt den Antrag die Debatte zu beenden. Dem Antrag wurde nicht widersprochen.

### **Beschluss:**

Der Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgestellte Begleitprogramm anlässlich des 700. Geburtstags Kaiser Karl IV. und der bayerisch-tschechischen Landesausstellung 2016, sowie die Projektzusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern, dem Bezirk Mittelfranken, der Europäischen Metropolregion Nürnberg, dem Landkreis Nürnberger Land, dem Haus der Bayerischen Geschichte, sowie den Partnergemeinden entlang der Goldenen Straße weiter auszuarbeiten und zu konkretisieren.
2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, entsprechende Ausgaben darzustellen und Einnahmen und Fördermöglichkeiten zu prüfen.
3. Der Kultur- und Sportausschuss ist in den nächsten Sitzungen über den aktuellen Stand der Planungen zu informieren. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Beschlussvorschläge zu erarbeiten.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen**

**Ja: 14 Nein: 0**

**Ende der Sitzung im öffentlichen Teil: 22:23 Uhr**

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 19.05.2015

Stadtverwaltung

Der Vorsitzende

Schriftführer

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister

Wörner  
Verw.Ang.